

Leitfaden

**zur Anwendung der
Richtlinie zur Förderung der integrierten
ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung
von Brachflächen ab 2023
(FR ILE/REVIT ab 2023)**

Maßnahme:

**B 6 „Kleinstunternehmen der
Grundversorgung“ (KLUG)**

Stand: März 2024

1 Vorbemerkungen

Eine Vielzahl von Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum wird von privaten Unternehmen vor Ort zur Verfügung gestellt bzw. erbracht. Dies betrifft vor allem Güter und Dienstleistungen des täglichen und wöchentlichen sowie des dringlich vor Ort zu erbringenden Bedarfs. Die Deckung dieser Bedarfe der Bevölkerung ist hier als Grundversorgung¹ zu verstehen. Bei den privaten Unternehmen der Grundversorgung im ländlichen Raum, handelt es sich häufig um sog. Kleinstunternehmen², die entscheidend dazu beitragen, die Lebensqualität der Menschen vor Ort aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grund wurde mit der Fördermaßnahme „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ (KLUG) die Möglichkeit geschaffen, jene Kleinstunternehmen mit Hilfe finanzieller Zuwendungen zu unterstützen. Ziele der Maßnahme KLUG sind dementsprechend die Sicherung der Grundversorgung für die Bevölkerung sowie die Stärkung der lokalen Wirtschaft und des lokalen Arbeitsplatzangebots in den ländlichen Räumen Thüringens.

Die Maßnahme KLUG entspringt dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) und dem damit verbundenen Rahmenplan. Allgemeine Fördergrundsätze sind in den jeweils gültigen Fassungen jenes GAK-Rahmenplans sowie der landesspezifischen „Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen“ (FR ILE/REVIT) festgeschrieben. Der hiesige Leitfaden konkretisiert das Antrags- und Zuwendungsverfahren in wesentlichen Belangen und ist daher als Ergänzung zusätzlich zu den Festlegungen der FR ILE/REVIT bei der Bewilligung verbindlich von der Bewilligungsstelle und Antragstellern zu berücksichtigen. Entsprechende Verweise auf die konkreten Inhalte der FR ILE/REVIT sind hinter den Überschriften vermerkt. Notwendige Begriffsbestimmungen finden sich im letzten Kapitel des Leitfadens.

2 Gegenstand der Förderung (→ B 6.1)

2.1 Zuwendungsfähige Vorhaben (→ B 6.1.1/6.1.2)

Bei der Aufstellung der Vermögenswerte zur Bewertung von Betriebsübernahmen ist der Wert von Wirtschaftsgütern mit einer Abschreibung von unter 5 Jahren, soweit möglich, noch einmal separat aufzuführen und von den geplanten Gesamtausgaben abzuziehen.

Die von Kleinstunternehmen angebotenen Güter und Dienstleistungen müssen dabei **direkt** dazu dienen, die **Bedürfnisse des täglichen bis wöchentlichen oder des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden Bedarfs** der Bevölkerung im ländlichen Raum zu decken. Die Förderung von Groß- oder Zwischenhandel dient diesem Zweck nicht und ist daher unzulässig.

- Unter den beschriebenen Bedarf fällt, was **von einem durchschnittlichen Verbraucher täglich bis einmalig wöchentlich benötigt** wird oder notwendigerweise **dringlich vor Ort in Anspruch genommen werden** muss. Dazu gehören in erster Linie von Kleinstunternehmen angebotene Verbrauchsgüter wie Lebensmittel (z. B. Back- und Konditoreiwaren, Fleisch- und Wurstwaren und Getränke), Produkte zur Gesundheit und Körperpflege, Drogeriewaren, Reformwaren, Sanitätswaren, Heimtierfutter, Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, aber auch medizinisch-helfende Behandlungen (z. B. Physiotherapie, Ergotherapie), Pflegedienstleistungen, Podologie und Fußpflege, Frisüre, Floristik sowie gastronomische Dienstleistungen. Darüber hinaus bestehen

¹ Konkrete Definition: [siehe Kapitel 11.1 "Grundversorgung"](#)

² Konkrete Definition: [siehe Kapitel 11.2 "Kleinstunternehmen"](#)

weitere, im Einzelfall zu prüfende Güter und Dienstleistungen, des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs.

- Das Angebot bzw. die Dienstleistung müssen sich **direkt an private Verbraucher richten**. Keine Grundversorgung stellen Zulieferer bzw. Zwischenhändler dar, die andere Unternehmen beliefern oder diesen Dienstleistungen anbieten.

2.2 Nicht zuwendungsfähige Vorhaben (→ B 6.1.3)

Folgende Vorhaben, Gegenstände, Sachverhalte etc. sind im Rahmen der Maßnahme B 6 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“, neben den Festlegungen der FR ILE/REVIT ab 2023, **nicht förderfähig**:

- Begonnene Vorhaben (Beginn = Abschluss eines Liefer- und/oder Leistungsvertrages),
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern sowie die Anmietung, das Leasing oder der Mietkauf von Wirtschaftsgütern,
 - Eine Ausnahme zum Förderausschluss des Erwerbs von gebrauchten Wirtschaftsgütern besteht im Rahmen von Betriebsübernahmen und dem damit einhergehenden Erwerb von Wirtschaftsgütern, die bereits vom Vorbesitzer für die Betriebstätigkeit genutzt wurden. Die unter Kapitel 7 festgelegten Zweckbindungsfristen bleiben von dieser Ausnahme unberührt.
- Anschaffungskosten für Kraftfahrzeuge (Ausnahme: mobile Verkaufseinrichtungen oder in Zusammenhang mit medizinisch-helfenden Behandlungen, Pflegedienstleistungen, Podologie oder Fußpflege),
- Kosten der Antragstellung (z. B. Gebühren für Auszüge),
- Erwerb von unbebauten Grundstücken, beim Erwerb von bebauten Grundstücken; die auf den nicht gewerblich genutzten Teil entfallenden Ausgaben,
- Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition stehen,
- Erschließung von Grundstücken,
- jedweder Erwerb von Rechten, Unternehmensanteilen usw. von Familienangehörigen (Familienangehörige sind Verwandte bis zum dritten Grade, Schwäger*innen bis zum zweiten Grade und Pflegekinder),
 - Ergeben sich aus der Vorhabenbeschreibung oder sonstigen Umständen Hinweise zu einem verwandtschaftlichen Verhältnis, ist dem nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären. Im Verdachtsfall sind die vorgenannten Verhältnisse z. B. durch Geburts- und/oder Heiratsurkunde zu widerlegen.
- Investitionen in Beherbergungsangebote,
- Gebühren, Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dergleichen an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
- Ersatzinvestitionen³,
 - Aus der Vorhabenbeschreibung sollte hervorgehen, ob es sich um eine reine Ersatzinvestition handelt, oder ob eine Erweiterungsinvestition oder zumindest eine leistungssteigernde Investition geplant ist. Werden in der Vorhabenbeschreibung dazu keine Ausführungen gemacht, ist der Antragsteller aufzufordern, den Sachverhalt zu erläutern.
- Skonti, Boni, Rabatte, Leistungsphase 9 der HOAI, Entschädigungszahlungen,

³ Konkrete Definition: [siehe Kapitel 11.4 "Ersatzinvestitionen"](#)

- Sollzinsen und Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Provisionen, Versicherungsbeiträge, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten, Notarkosten, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen,
- Vorhaben, die bereits aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden,
- Verlagerung von Betrieben, wenn sich durch die Verlagerung die Grundversorgung am bisherigen Betriebsstandort verschlechtert.

3 Zuwendungsempfänger (→ B 6.2)

Zur Antragstellung berechtigt sind **Eigentümer oder Inhaber des Unternehmens oder ein nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter**. Die Vertretungsbefugnis ist mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen (z. B. Gesellschaftervertrag, Handelsregister-, Genossenschaftsauszug, Eintrag in Handwerksrolle oder Ähnliches).

Nicht antragsberechtigt, neben den Festlegungen der FR ILE/REVIT ab 2023, sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten⁴,
- Unternehmen des Tourismus und der Freizeitwirtschaft (z. B. Diskotheken, Spielhallen, Reiseveranstalter) mit Ausnahme gastronomischer Einrichtungen⁵.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein. Änderungen, die nach Antragstellung bis zur Erteilung der Bewilligung eintreten, sind der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

4.1 Sitz der Betriebsstätte des Unternehmens (→ B 6.3)

Wird das Gut oder die Dienstleistung nicht am Sitz der Betriebsstätte angeboten, gelten die genannten Regelungen für den Ort der Bereitstellung.

4.2 Eigenständiges Kleinunternehmen (→ B 6.2)

Der Nachweis, dass es sich beim Antragsteller um ein eigenständiges Kleinunternehmen handelt, hat mittels Eigenerklärung im Antrag (**Anlage 3 – Angaben zum Unternehmen, KMU-Bewertung**) zu erfolgen.

4.3 Bedarf für die Bereitstellung der Güter und Dienstleistungen (→ B 6.3)

Die Bedarfsprüfung nach B 6.3 der FR ILE/REVIT umfasst (1) die Einordnung, ob ein Gut oder eine Dienstleistung des **täglichen bis wöchentlichen oder des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden Bedarfs** angeboten wird sowie (2) die **Berücksichtigung von vergleichbaren Angeboten** in Ortsnähe.

1. Das jeweilige Vorhaben muss der Grundversorgung bzw. dem täglichen bis wöchentlichen oder dem unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden Bedarf dienen (siehe Kapitel 2.1). Die Einordnung des Bedarfs erfolgt auf der

⁴ Konkrete Definition: [siehe Kapitel 11.8 "Unternehmen in Schwierigkeiten"](#)

⁵ Konkrete Definition: [siehe Kapitel 11.9 "Gastronomische Einrichtungen"](#)

Grundlage der Vorhabenbeschreibung. Ist diese hierfür unzureichend oder nicht aussagekräftig, ist der Antragsteller durch die Bewilligungsstelle zur Konkretisierung aufzufordern.

Nicht zuwendungsfähig sind über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben, die einen überwiegend überregionalen Absatz (d. h. in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km vom Sitz der Betriebsstätte) zum Ziel haben. Der Anhang Nr. 4 (Positivliste und bedingte Positivliste) des Koordinierungsrahmens der GRW⁶ führt die entsprechenden Branchen für die Produktion (Anhang 4.1) bzw. den Dienstleistungsbereich (Anhang 4.2) auf, bei denen ein überregionaler Absatz anzunehmen ist.

2. Entsprechend B 6.3 der FR ILE/REVIT erfolgt der zweite Teil der Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe. Bei bestehenden Unternehmen ist der Bedarf an die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens gebunden. Dies bedeutet, dass ein Bedarf gegeben ist, sobald ein Unternehmen wirtschaftlich ist, auch wenn ein gleichartiges Angebot vor Ort gegeben ist. Die Prüfung erfolgt entsprechend Kapitel 4.4 „Wirtschaftlichkeit“.

Bei Neugründungen ist ein Bedarf grundsätzlich nur dann gegeben, wenn in derselben Gemeinde keine vergleichbaren Güter oder Dienstleistungen angeboten werden. Wird ein Antrag für ein Vorhaben in einem Ortsteil einer Gemeinde gestellt, gilt dies für denselben Ortsteil. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn der Antragsteller nachweist, dass ein Bedarf trotz gleichartigem Angebot vor Ort gegeben ist (z. B. Unterversorgung).

Liegen die Voraussetzungen nach 1. bis 2. vor, kann die Bewilligungsstelle von einem Bedarf nach B 6.3 der FR ILE/REVIT ausgehen. Die Bewilligungsstelle kann für die Ermessensentscheidung ggf. noch weitere Informationen wie gemeindliche Entwicklungskonzepte heranziehen.

4.4 Wirtschaftlichkeit (→ B 6.5.1b)

Die Wirtschaftlichkeit des beantragten Vorhabens ist nachzuweisen. Das Unternehmen muss hierfür ein Wirtschaftlichkeitskonzept vorlegen (**Anlage 2 - Wirtschaftlichkeitskonzept**).

Im Wirtschaftlichkeitskonzept Teil 1 Nr. 2. (Konkurrenzsituation, Mitbewerber in Ortsnähe) hat der Antragsteller gleichartige bzw. ähnliche bereits bestehende Einrichtungen zu benennen und zu beschreiben. Werden keine Angaben gemacht, liegt kein Wirtschaftlichkeitskonzept vor (siehe Punkt 4.3) oder ergeben sich aus den Angaben Anhaltspunkte für eine weitergehende Prüfung können die HWKs und IHKs um diesbezügliche Information gebeten werden. In einfacheren Fällen ist eine Internetrecherche der Bewilligungsstelle ausreichend.

4.5 Qualifikation (→ B 6.5.1a)

Der Zuwendungsempfänger muss die **erforderliche Qualifikation** für die Führung des Betriebes im Regelfall durch Nachweise wie Meisterbriefe oder die Gewerbeanmeldung belegen.

4.6 Finanzierung (→ B 6.5.1c)

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gewährleistet sein. Für alle Investitionsvorhaben, die mit einem am Kapitalmarkt aufgenommenen Bankdarlehen finanziert werden, ist mit dem Förderantrag eine Kreditbereitschaftserklärung der beteiligten Kreditinstitute

⁶ siehe hierzu: Website des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums, Stand 2024: [hier](#)

vorzulegen. Sind zur Finanzierung mehr als 10.000 EUR Eigenkapital eingeplant, sind entsprechende Nachweise (Kontoauszug, Sparbuchkopien, Bankerklärungen, etc.) einzureichen. (**Anlage 5 - Bereitschaftserklärung Hausbank / Nachweis Eigenmittel**).

Beim Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte ist die **Plausibilität des Kaufpreises** durch eine fachkundige Stelle (z. B. IHK, HWK oder Steuerberater) zu belegen. Hierzu ist eine Aufstellung der Vermögenswerte im Rahmen des Wirtschaftlichkeitskonzepts zwingend erforderlich.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (→ B 6.4)

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investition müssen **mindestens 10.000 EUR, ohne Umsatzsteuer**, betragen. Dieser Betrag bezieht sich sowohl auf die beantragten wie auf die nachgewiesenen Investitionsausgaben und muss dementsprechend in beiden Fällen gewährleistet sein.

Bei der Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe (Gewerbe). Vom Antragsteller ist eine De-minimis-Erklärung (**Anlage 6 - De-minimis Erklärung**) abzugeben.

6 Plausibilisierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch die Einholung von Angeboten zu plausibilisieren und in dem **Anlage 1 - Kostenplausibilisierung** gegliedert nach den später zu vergebenden Leistungen darzustellen. Die Plausibilisierung ist bereits mit der Antragstellung nachzuweisen.

Deshalb sind

- bei Lieferleistungen Vorlage einer nachvollziehbaren Kostenberechnung oder von drei vergleichbaren Kostenangeboten
- bei genehmigungsfreien Bauvorhaben Vorlage einer Kostenberechnung (nach DIN 276 Ebene 3 oder gleichwertig)
- bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben Vorlage einer Kostenberechnung (nach DIN 276 Ebene 3 oder gleichwertig) durch einen Architekten

Der Wert des wirtschaftlichsten Angebots wird jeweils als maximal förderfähige Investitionsausgabe gewertet.

Liegen weniger als die drei erforderlichen Angebote vor (weil z. B. eine hohe Auslastung des Marktes vorliegt), muss der Begünstigte nachweisen, dass er mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert hat und diese kein Angebot abgegeben bzw. abgelehnt haben.

7 Zweckbindung (→ B 6.5.2)

Innerhalb des Zeitraums der Zweckbindung hat der Begünstigte Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der Zweckbindung führen. Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet, ist die Zuwendung zu widerrufen und anteilig zurückzufordern. Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsstelle zu prüfen.

8 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Vorhaben dürfen vor Bewilligung nicht begonnen werden. Bereits begonnene Vorhaben werden grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Ein Antrag zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme kann **nur in begründeten Ausnahmefällen** stattgegeben werden. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn stellt **keine verbindliche Vorwegnahme der Bewilligungsentscheidung** dar. Wurde in begründeten Ausnahmefällen dem Antrag zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme stattgegeben, ist von der Bewilligungsstelle sicherzustellen, dass die endgültige Bescheidung zeitnah erfolgt.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planungsaufträge bis zur Leistungsphase 7 der HOAI, Baugrunduntersuchungen sowie die Einholung einer Baugenehmigung nicht als Beginn. Ausgaben für derartige Leistungen können auch dann gefördert werden, wenn diese vor Bewilligung entstanden sind. Dies gilt auch für den Abschluss eines Leistungsvertrages mit einem Architekturbüro. Dabei ist darauf zu achten, dass nur ein Vertrag bis einschließlich Leistungsphase 7 förderunschädlich vor Zustimmung der Bewilligungsstelle abgeschlossen werden darf.

Dagegen ist die Vergabe einer/mehrerer Leistungsphase(n) ab dem Bereich 8 der HOAI (Objekt- bzw. Bauüberwachung, Kostenfeststellung sowie Objektbetreuung und Dokumentation) vor der Bewilligung förderschädlich und führt zum Ausschluss des Vorhabens von der Förderung.

9 Zahlungsantrag und Verwendungsnachweis

Zuschüsse werden erst nach Vorlage und Prüfung eines Auszahlungsantrages ausgezahlt. Es können im Verlaufe der Umsetzung mehrere Auszahlungsanträge gestellt werden. Mit Abschluss des Vorhabens ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte, Aufwendungen für die Leistungsphase 9 der HOAI, Entschädigungszahlungen.

10 Begriffsbestimmungen

10.1 Grundversorgung

Grundversorgung ist gemäß der Definition der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) 2023-2026 die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs. Im Freistaat Thüringen werden im Rahmen der Maßnahme „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ Vorhaben gefördert, die der Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden Bedarfs dienen.

10.2 Kleinstunternehmen

Als Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren

Unternehmen (Amtsblatt der Europäischen Union, L 124 vom 20.05.2003, S. 39) wird ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen verliert den Status Kleinunternehmen erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren einen der Schwellenwerte überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

10.3 Langlebige Wirtschaftsgüter

Wirtschaftsgüter mit einer Abschreibung unter 5 Jahre (bei EDV-Ausstattungen 3 Jahre) gelten nicht als langlebig i.S. dieser Förderung, hierzu ist die Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (AfA-Tabelle AV)⁷ des Bundesministeriums der Finanzen heranzuziehen.

10.4 Ersatzinvestitionen

Ersatzinvestitionen sind Investitionen, bei der nicht mehr nutzbare Investitionsgüter durch grundsätzlich leistungsmäßig identische Güter ersetzt werden.

10.5 Unbare Eigenleistungen

Unbare Eigenleistungen sind die Erbringung von Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege, nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist.

10.6 Eigenständiges Unternehmen

Ein Unternehmen ist eigenständig, wenn es keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen hält und wenn andere Unternehmen keine Anteile von 25 % oder mehr an ihm halten. Ein Unternehmen ist kein Kleinunternehmen, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

10.7 Landwirtschaftliche Unternehmen

Bei den in der Maßnahme „Kleinunternehmen der Grundversorgung“ nicht antragsberechtigten landwirtschaftlichen Unternehmen handelt es sich um:

- Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße (grundsätzlich 8,00 ha, für Imker ist an Stelle der Mindestgröße lt. ALG die Meldung bei der Tierseuchenkasse vorzuweisen) erreichen oder überschreiten.

⁷ siehe hierzu: Website des Bundesministeriums für Finanzen, Stand 2024: [hier](#)

10.8 Unternehmen in Schwierigkeiten

Ein Unternehmen befindet sich dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inkl. aller Agios) ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Zusätzlich bei Unternehmen, die kein KMU sind: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und
 - das Verhältnis von EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

10.9 Gastronomische Einrichtungen

Für die Definition „gastronomischer Einrichtungen“ i. S. der Maßnahme „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008)⁸ des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen. Maßgeblich für die Begriffsbestimmung „gastronomischer Einrichtungen“ ist die, in der WZ 2008 definierte, wirtschaftliche Haupttätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Diese muss eindeutig der WZ-2008-Klasse 56.10 „Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.“ sowie deren Unterklassen (56.10.1 – 56.10.5) zuzuordnen sein, damit das Unternehmen als gastronomische Einrichtungen i. S. der Maßnahme gilt.

10.10 Jahresarbeitseinheiten (JAE)

Bei den Jahresarbeitseinheiten (JAE) handelt es sich um die Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,
- mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

⁸ siehe hierzu: Website des Statistischen Bundesamtes, Stand 2024: [hier](#)